

Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren

vom 01. Januar 2000

Grundsätze

§ 1 *Geltungs- und Anwendungsbereiche*

¹ Dieses Reglement regelt in Ergänzung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und -gebühren in der Stadt Olten.

² Es findet Anwendung bei der Erhebung von Beiträgen und Gebühren für öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 *Erschliessungsbeiträge und Beitragsplan (§§ 2, 6 ff und 9 ff GBV)*

¹ Beiträge für Verkehrsanlagen werden auf der Grundlage der Nettoanlagekosten inkl. Mehrwertsteuer jeder einzelnen Anlage erhoben.

² Beiträge für Erschliessungsanlagen der Abwasserbeseitigung werden auf der Grundlage der Bruttoanlagekosten inkl. Mehrwertsteuer jeder einzelnen Anlage erhoben.

³ Unterschiedliche Ausnützungsziffern oder Ausnützungsmöglichkeiten innerhalb des gleichen Beitragsplans werden mit einem Ausnützungsfaktor ausgeglichen. Dieser stimmt in der Regel mit der geltenden Ausnützungsziffer überein. Wo ein Nutzungsplan oder eine behördliche Verfügung eine andere als die zonenmässige Ausnützung festlegen und in Zonen ohne Ausnützungsziffer, wird der Ausnützungsfaktor an die mögliche Ausnützung angepasst und vom Stadtrat mit dem Beitragsverfahren festgelegt. Für Zonen ohne Ausnützungsziffer gelten als Richtwerte folgende Ausnützungsfaktoren:

a) Kernzone	2.5
b) Kernrandzone	1.8
c) dreigeschossige Mischzone	0.9
d) zweigeschossige Mischzone	0.7

e)	Altstadtzone	*
f)	Schutzzone	*
g)	Grünzone	*
h)	Freihaltezone	*
i)	Gewerbezone	1.0
j)	Industriezone	1.0
k)	Zone für öffentl. Bauten und Anlagen	*

* nach konkreten Gegebenheiten

Der Stadtrat setzt die Beitragspflicht und die voraussichtliche Höhe der einzelnen Beiträge vor der Bauausführung in einem Beitragsplan fest.

§ 3 Anschlussgebühren (§§ 29 ff GBV)

¹ Die Gebühr für den Anschluss an öffentliche Erschliessungsanlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung wird auf der Grundlage der an die Teuerung angepassten Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude erhoben.

² Erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme infolge von Neu- oder Umbauten um mehr als 5 %, so ist die entsprechende Gebühr nachzuzahlen, auch wenn die Erschliessungsanlage dadurch nicht zusätzlich beansprucht wird.

§ 4 Benützungsgebühren (§§ 32 ff GBV)

¹ Die Benützungsgebühren sollen so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen der Ver- und Entsorgung decken.

² Zu den Aufwendungen zählen der Personal- und Sachaufwand, der Sonderaufwand (wie z.B. Zinsen, Abschreibungen, Ablieferungen und dergleichen), allfällige Belastungen durch Steuern und Abgaben sowie eine angemessene Reservenbildung zur Absicherung längerfristiger Risiken und zur Verstärkung des Eigenkapitals.

³ Die Festsetzung der Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen und die Abwasserklärung erfolgt pro m³ bezogenes Frischwasser.

⁴ Für den Gebührenansatz wird unterschieden zwischen Grund- und Mehrverbrauch. Als Grundverbrauch gelten die ersten 100 m³ pro Jahr und Verbrauchereinheit. Der darüberliegende Verbrauch ist Mehrverbrauch.

⁵ Jedem Wasserzähler wird mindestens eine Verbrauchereinheit zugeordnet. Als Verbrauchereinheit gilt jede an einem Wasserzähler

angeschlossene Wohnung, Praxis, jedes Kleingewerbe und dergleichen. Gewerbe- und Industriebetriebe, die mehrere Gebäude und allenfalls Dienstwohnungen an einem Wasserzähler angeschlossen haben, gelten als eine Verbrauchereinheit.

⁶ Bei privaten Wasserversorgungen wird für die Berechnung der Benützungsgebühr auf den gemessenen oder den geschätzten Verbrauch abgestellt. Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben nur ein kleiner Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der Nachweis ist vom Benutzer zu erbringen.

Verkehrsanlagen

§ 5 Beiträge für Verkehrsanlagen (§§ 38 ff GBV)

¹ Die Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur von Verkehrsanlagen betragen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für Erschliessungsstrassen bis zu 6 m Breite | 100 % |
| b) | für Fusswege bis zu 3 m Breite, soweit sie der unmittelbaren Erschliessung von Grundstücken dienen | 100 % |
| c) | für Sammelstrassen bis zu 7 m Breite und für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 70 % |
| d) | für Hauptverkehrsstrassen bis zu 7 m Breite | 40 % |

² Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse. Die Mehrkosten für breitere Strassen und Trottoirs werden nicht abgewälzt.

Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 6 Beiträge für Abwasserbeseitigungsanlagen (§§44/45 GBV)

Die Gesamtheit der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisation oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der aufgrund § 45 GBV errechneten Kosten zu bezahlen.

§ 7 Anschlussgebühr Abwasser (§46 GBV)

Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt:

- a) Bauten: 1.0 % der Gebäudeversicherungssumme
- b) Unüberbaute, über die
Kanalisation entwässerte
Grundstücksteile: Fr. 5.00 pro m2 entwässerte Fläche

§ 8 Benützungsg Gebühr Abwasser (§ 47 GBV)

¹ Die Benützungsg Gebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen und die Abwasserklärung ist in der städtischen Gebührenordnung geregelt.

² Abschliessend zuständig für die Anpassung der Benützungsg Gebühr im Rahmen der Grundsätze der Preisbemessung ist das Gemeindeparlament.

³ Bei Einleitung besonders stark verschmutzter oder die Kläranlage belastender Abwässer kann der Stadtrat nach Massgabe der Mehrbelastung im Verhältnis zu den Einwohnergleichwerten die Benützungsg Gebühr angemessen erhöhen oder eine pauschale Abgeltung vereinbaren.

Wasserversorgungsanlagen

§ 9 Beiträge für Wasserversorgungsanlagen (§§ 48/49 GBV)

Die Gesamtheit der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der aufgrund § 49 GBV errechneten Kosten zu bezahlen.

§ 10 Anschlussgebühren Wasserversorgung (§ 50 GBV)

Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist im Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten (Abgabereglement) geregelt.

§ 11 Benützungsg Gebühren Wasserversorgung (§ 51 GBV)

Die Benützungsg Gebühr für öffentliche Wasserversorgungsanlagen ist im Reglement über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarifreglement) geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 12 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen des städtischen Baureglementes aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.